



Schweizer Schiedsrecht ist modern und flexibel

Ein modernes Recht für internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Die Schweiz bietet erfolgreiche gesetzliche Rahmenbedingungen basierend auf einer einfachen und pragmatischen Ermöglichung maximaler Autonomie I der Parteien wie auch der Schiedsrichter. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist in nur 19 konzisen Artikeln im **12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)** geregelt, welche zur Anwendung gelangen, wenn sich der Schiedsort in der Schweiz befindet und im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz hatte (Art. 176 IPRG). Während das IPRG viele dem **UNCITRAL Modellgesetz** zugrundeliegende Prinzipien mit diesem teilt, ist es in Einklang mit der Schweizer Tradition liberaler und flexibler ausgestaltet (siehe **Die Schweiz hat eine lange Tradition der Schiedsgerichtsbarkeit**). Wo das IPRG nicht anwendbar ist, regelt die detailliertere, aber gleichermassen liberale **Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)** von 2011 die Durchführung von Schiedsverfahren. Unabhängig vom internationalen Charakter der Streitigkeit steht es den Parteien frei, die Anwendbarkeit des IPRG oder der ZPO auch dann vorzusehen, wenn diese Gesetze sonst nicht zur Anwendung gelangen würden.

Schiedsfreundlich: Jede vermögensrechtliche Streitigkeit kann der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden (Art. 177). Das IPRG erachtet eine Schiedsvereinbarung als gültig, wenn sie unter einem der folgenden drei Rechte gültig ist: auf die Streitsache anwendbares Recht, von den Parteien gewähltes Recht oder Schweizer Recht (Art. 178 Abs. 2). Unter Schweizer Recht ist eine Schiedsvereinbarung gültig, wenn die Parteien "schriftlich", d.h. in einer Übermittlungsform, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, vereinbaren, dass Streitigkeiten von einem privaten Schiedsgericht entschieden werden sollen (Art. 178 Abs. 1). Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Flexibel und parteifreundlich: Mit Ausnahme weniger zwingender Bestimmungen, welche die Rechte der Parteien auf ein faires Verfahren, Gleichbehandlung und rechtliches Gehör garantieren (Art. 182), geniessen die Parteien grosse Freiheit, das Verfahren nach ihren Wünschen zu gestalten. Insbesondere gewährt das IPRG den Parteien folgende Rechte: Regelung der Ernennung der Schiedsrichter (Art. 179), Ernennung jeder Person zum Schiedsrichter, welche unabhängig und unparteiisch ist (Art. 179 und 180), Regelung des Verfahrens an sich (Art. 182), und Verzicht auf die Anfechtung des Schiedsentscheides, sofern keine der Parteien Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat (Art. 192). Weiter sind die Parteien frei, einen Rechtsvertreter ihrer Wahl zu ernennen.

Schiedsgerichte haben eine breite Kompetenz: Das Schiedsgericht hat die Kompetenz, das Schiedsverfahren in dem Umfang zu regeln, in dem die Parteien es nicht selbst getan haben (Art. 182). Weiter können Schiedsgerichte über ihre eigene Zuständigkeit entscheiden (Art. 186), Beweise abnehmen (Art. 184), und vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen (Art. 183).

Schweizer Gerichte sind erfahren und schiedsfreundlich: Die Parteien und/oder das Schiedsgericht können staatliche Gerichte anrufen zwecks: Ernennung (Art. 179) oder Ablehnung von Schiedsrichtern (Art. 180), Durchsetzung von schiedsgerichtlich angeordneten Massnahmen (Art. 183), Durchführung des Beweisverfahrens (Art. 184), und alle anderen Angelegenheiten, in welchen eine Mitwirkung nötig ist (Art. 185). Schweizer Gerichte bieten eine solche Unterstützung rasch und schiedsfreundlich. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten weisen sie den Fall der Schiedsgerichtsbarkeit zu, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung besteht und sich der Schiedsort in der Schweiz befindet. Eine Anfechtung des Schiedsentscheides hat direkt an das Schweizerische Bundesgericht zu erfolgen, wobei die Anfechtungsgründe eng begrenzt sind (Art. 190 und 191). Die Verfahren sind kurz und effizient (siehe **Anfechtungsverfahren**).